

## **Software Lizenzvertrag der C&S Computer und Software GmbH (im Weiteren C&S genannt)**

### **1. Geltungsbereich**

Entgegenstehende oder von den in 1. genannten abweichende Bedingungen des Auftraggebers/Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.

Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

### **2. Vertragsgegenstand**

Dieser Vertrag wird auf die Nutzungsüberlassung von Datenverarbeitungsprogrammen, zugehörige Dokumentationen, Programmbeschreibungen und Anleitungen (im folgenden alle als „Programm“ bezeichnet) angewendet. Da es nach gegenwärtiger Technik nicht möglich ist, ein Programm so zu entwickeln, dass es insbesondere im Zusammenhang mit anderen Programmen fehlerlos arbeitet, ist Vertragsgegenstand nur ein Programm, das im Sinne der Programmbe-schreibung grundsätzlich brauchbar ist. Dieser Vertrag gilt nicht für Software (insb. Microsoft SQL Server), die von der C&S GmbH als Vertriebspartner von Microsoft an den Besteller/Auftraggeber unterlizenziert wird, unabhängig davon, ob diese Software als Teil der Gesamtlösung oder gesondert an den Auftraggeber/Besteller lizenziert wird. Für diesen Fall gelten die von Microsoft gestellten Endnutzerbedingungen, die diesem Vertrag beiliegen.

### **3. Anwendung des Urheberrechts**

Das Programm ist urheberrechtlich geschützt. Die C&S GmbH hält als Inhaber und Verfügungsberechtigter das nach §§ 69 a ff. UrhG geschütztes Urheberrecht. Soweit nicht schon Kraft Gesetzes Urheberrechtsschutz besteht, wird die Anwendung des Urheberrechts auf das Programm und seine Teile vereinbart. Jede nicht ausdrücklich schriftlich von C&S GmbH gestattete Kopie, Änderung, Erweiterung, Vervielfältigung oder Weitergabe an Dritte ist unzulässig und wird als Rechtsverletzung angesehen.

### **4. Nutzungsbefugnisse**

Die C&S GmbH gewährt dem Erwerber des auf dem Datenträger aufgezeichneten Programms das eingeschränkte, zeitlich begrenzte Nutzungsrecht nach den nachfolgenden Bedingungen:

a) Das Programm darf auf oder im Zusammenhang mit jeweils nur einem Computer benutzt werden. Die Einschränkung wird im Falle des Erwerbs von Netzwerklizenzen insofern erweitert, als dass das Programm entsprechend der Anzahl der erworbenen Lizenzen auf genau so vielen Computern installiert und gleichzeitig betrieben werden darf. Eine weitergehende Nutzung ist unzulässig.

b) Bei einem Erwerb nach Plätzen/Betten/Mitarbeitern/Patienten etc., (im folgenden Text als „Plätze“ bezeichnet) gelten in Abweichung zu

a) folgende Bedingungen:

Das Programm darf nur für die im Vertragsschein genannte Anzahl von aktiven Plätzen genutzt werden.

Hinsichtlich der Anzahl der zum Einsatz kommender Computer ist die Lizenz nicht beschränkt.

Sobald die Anzahl der lizenzierten Plätze einmalig überschritten ist, ist diese zusätzliche Platzanzahl unverzüglich (innerhalb von 4 Wochen) nach zu lizenzieren. Ein nachträgliches Unterschreiten der Platzanzahl entbindet nicht von der Nachlizenzierungspflicht. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung führt zum Erlöschen der Nutzungsbefugnis insgesamt.

c)Es ist unzulässig, das Programm elektronisch über ein Verbindungsnetz oder eine Datenleitung von einem Computer auf einen anderen zu übertragen, sofern es sich nicht um eine Netzwerklizenz handelt.

d)Zur Datensicherung darf der Erwerber nur eine Kopie des Programms anfertigen. An der Kopie muss der Copyright-Vermerk des Programms fest angebracht werden.

e)Änderungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Weiterentwicklungen des Programms oder Verbindungen mit anderen Programmen – auch in Verbindung mit einer Fehlerbeseitigung - dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von der C&S GmbH vorgenommen werden. Für diese gelten die Bestimmungen dieses Vertrages entsprechend.

f)Alle gegenwärtigen und künftigen urheberrechtlichen und/oder gewerblichen Schutzrechte an den überlassenen Programmen und an allen daraus abgeleiteten Programmen, Programmteilen oder in diesem Zusammenhang erstellten Unterlagen verbleiben bei der C&S GmbH.

g)Die Lizenz wird nur für das Vertragsgebiet erteilt, in dem der Erwerber bei Bestellung seinen Sitz hat, sofern sich dieser in Deutschland, Österreich, oder der Schweiz befindet.

### **5. Übertragung/Eigentumsvorbehalt**

Der Erwerber kann das eingeschränkte Nutzungsrecht an einen Dritten nur insgesamt übertragen, wenn der Dritte gegenüber der C&S GmbH unwiderruflich erklärt, dass er die Bedingungen des Lizenzvertrages annimmt. Mit der Übertragung endet jegliches Nutzungsrecht des Veräußerers. Das Programm muss mit allen zugehörigen Unterlagen, einschließlich der Sicherungskopie, an den Dritten übergeben werden. Der Erwerber darf nichts vom Vertragsgegenstand, auch keine Kopie zurückbehalten. Der Erwerber hat die C&S GmbH davon in Kenntnis zu setzen.

Der Erwerber ist nicht berechtigt Unterlizenzen zu erteilen.

Die Nutzungsrechte an Software und das Eigentum an beweglichen Sachen werden vorbehaltlich der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung übertragen. Es ist dem Kunden jedoch gestattet, die Software und die angelieferten Sachen bereits vor der vollständigen Zahlung im vereinbartem Umfang zu nutzen.

### **6. Gewährleistung**

Mängel der gelieferten Software einschließlich der Online-Dokumentation/-Hilfe und sonstigen Unterlagen werden von der C&S GmbH innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist nach entsprechender Mitteilung durch den Erwerber behoben. Dies geschieht durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Die Gewährleistungsfrist gegenüber gewerblichen Erwerbern, die nicht Verbraucher i. S. d. § 13 BGB sind, beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit der Zurverfügungstellung des Vertragsgegenstands.

Die C&S GmbH übernimmt keine Gewährleistung für die Fehlerfreiheit des Programms oder dafür, dass das Programm die Anforderungen des Kunden erfüllt, insbesondere dann, wenn diese sich nach Vertragsabschluss ändern.

Der Erwerber hat innerhalb der Gewährleistungsfrist die fehlerhaften Datenträger zusammen mit einer Kopie der Rechnung an die Firma C&S GmbH zu senden.

C&S Computer und Software GmbH

Wolfsgäßchen 1

D-86153 Augsburg

Wird ein Material- oder Fabrikationsfehler nicht innerhalb einer angemessenen Frist durch eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben, so kann der Erwerber die Herabsetzung des Erwerberpreises oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

Solange die C&S GmbH ihren Verpflichtungen zur Behebung der Mängel nachkommt, hat der Erwerber kein Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen, sofern nicht ein Fehlschlagen der Nachbesserung vorliegt. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung ist erst auszugehen, wenn die C&S GmbH hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist, wenn sie von der C&S GmbH verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.

Der Erwerber ist verpflichtet, die gelieferte Software auf offensichtliche Mängel, die einem der Qualifikation des Erwerbers entsprechenden durchschnittlichen Kunden ohne weiteres auffallen, zu untersuchen. Offensichtliche Mängel, insbesondere das Fehlen von Datenträgern oder Online-Dokumentation/-Hilfe, soweit diese zum Lieferumfang gehören, sowie erhebliche, leicht sichtbare Beschädigungen des Datenträgers, sind bei der C&S GmbH innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich zu rügen.

Mängel, die nicht offensichtlich sind, müssen (innerhalb der Gewährleistungsfrist) innerhalb von zwei Wochen nach dem Erkennen durch den Erwerber gerügt werden.

Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Lieferung in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

## **7. Haftung**

Die C&S GmbH haftet uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit C&S's, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung beruhen, welche die C&S GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.

Für sonstige schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die C&S GmbH, gleich aus welchem Rechtsgrund, dem Grunde nach. Unberührt bleibt das gesetzliche Rücktrittsrecht des Vertragspartners, jedoch haftet die C&S GmbH im übrigen in der Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens bzw. der typischerweise vorhersehbaren Aufwendungen.

Ein Mitverschulden des Kunden, insbesondere

a) etwaige unzureichende Programm- und Datensicherung

b) unzureichende Qualifikation/Schulung der Mitarbeiter

c) unzureichende personelle Ausstattung mit qualifiziertem Personal, das administrative Tätigkeiten an Hard- und Software vornimmt.

d) unzureichende Hardware- und/oder Softwareausstattung und

e) das Unterlassen zumutbarer Maßnahmen um den Schadenseintritt zu verhindern.  
ist diesem anzurechnen.

Deshalb verpflichtet sich der Erwerber, den C&S Hardwarevoraussetzungen (s. Anlage 1) sowie regelmäßigen Datensicherungen nach 5) nachzukommen. Bei Schäden, für die etwa die C&S GmbH haften müsste, die aber bei ordnungsgemäßer Hardwareausstattung und/oder Datensicherung vermieden worden wären, gilt eine Mitverschuldensquote seitens des Erwerbers von mindestens 90 %. Die C&S GmbH ist berechtigt, eine höhere Mitverschuldensquote nachzuweisen, der Erwerber ist berechtigt, eine geringere nachzuweisen.

Wäre der Schaden bei ordnungsgemäßer Datensicherung zwar nicht vermieden worden, aber wesentlich geringer ausgefallen, gilt vorstehende Regelung entsprechend.

Bei etwaiger verschuldensunabhängiger Haftung bei der C&S GmbH entfällt die Haftung seitens der C&S GmbH vollständig, wenn der Erwerber gegen seine Datensicherungspflicht verstoßen hat.

Im übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

Soweit die C&S GmbH nach dieser Ziffer haftet, ist die Haftung auf die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung von der C&S GmbH beschränkt.

Die C&S GmbH haftet nicht für Schäden, soweit der Erwerber deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen – insbesondere Programm und Datensicherung – hätte verhindern können.

Die Regelungen dieser Ziffer gelten auch zugunsten der Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von der C&S GmbH.

Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

### **8. Datensicherung/Mitwirkung des Erwerbers**

Der Kunde verpflichtet sich, mindestens täglich eine Datensicherung auf einem dafür geeigneten Medium durchzuführen. Hierbei müssen bei einem Betrieb der Software nur an Werktagen mindestens 5 Medien im Wechsel zum Einsatz gebracht werden, ist das Programm im 24-Stunden-Betrieb auch an Sonn- und Feiertagen genutzt, müssen mindestens 7 Medien im Wechsel zum Einsatz gebracht werden. Darüber hinaus wird der Erwerber monatlich Sicherungen durchführen und dafür mindestens 3 verschiedene Datenträger im monatlichen Wechsel verwenden. Die Datensicherung hat im Format MS-DOS oder ISO-Format oder in einem Format zu erfolgen, das mindestens in der von der C&S GmbH beschriebenen Referenzplattform rückspielfähig ist. Das notwendige Format kann von der C&S GmbH nach Vorankündigung geändert werden. Der Erwerber wird sich in allen Zweifelsfragen hinsichtlich der Datensicherung über die Hotline an die C&S GmbH wenden. Unterlässt der Erwerber die Datensicherung bzw. entsprechende Erkundigungen oder vernachlässigt er ansonsten seine Mitwirkungspflichten, so ist ihm entsprechendes Mitverschulden anzurechnen.

### **9. Geheimhaltung/Datenschutz**

Beide Parteien verpflichten sich geheime Erkenntnisse, Erfahrungen, Unterlagen, Aufgabenstellungen, Informationen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (vertrauliche Informationen) nur für den Zweck der Vereinbarung zu nutzen und diese vertraulichen Informationen geheim zu halten. Sie treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um deren Kenntnisnahme und Verwertung durch Dritte zu verhindern. Solche vertraulichen

Informationen sind als solche in jedem Einzelfall deutlich als „geheim“ oder „vertraulich“ zu bezeichnen. Mitarbeiter und Angestellte sind, soweit sie hierzu nicht bereits aufgrund ihres Arbeitsvertrages angehalten sind, zur Geheimhaltung zu verpflichten.

Der Kunde verpflichtet sich, die gegenseitig mitgeteilten Informationen ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung nicht selbst zu verwerten.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Informationen, die bereits offenkundig sind (allgemein bekannt sind, zum Stand der Technik zählen etc.) und damit nicht mehr geheim oder schutzfähig sind. Wenn Offenkundigkeit einer Entwicklung später eintritt, erlischt die Verpflichtung insoweit ab diesem Zeitpunkt.

Diese Geheimhaltungsvereinbarung gilt auch für den Zeitraum von 5 Jahren weiter, wenn der Vertrag über die Zusammenarbeit beendet ist, außer die Entwicklung ist inzwischen offenkundig.

Die Parteien werden Unterlagen, die sie jeweils vom anderen im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung erhalten haben, nach Beendigung der Geheimhaltungsverpflichtung unverzüglich dem Informationsgeber zurückgeben. Eventuell erstellte Dateien und sämtliche Kopien werden von sämtlichen Datenträgern gelöscht.

#### **10. Aktualisierung**

Die C&S GmbH ist nur dann verpflichtet, Aktualisierung des Programms dem Erwerber zur Verfügung zu stellen, wenn dieser einen aktuellen Software-Betreuungsvertrag abgeschlossen hat.

#### **11. Laufzeit, Kündigung**

Dieser Vertrag kann von beiden Seiten durch schriftliche Kündigung beendet werden. Das Recht zur außer-ordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein solches besteht insbesondere dann, wenn der Erwerber wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht einhält, oder einen Konkurs- oder Vergleichsantrag stellt. Im Falle der Kündigung oder Beendigung des Vertrages ist der Lizenznehmer verpflichtet, das Programm einschließlich aller Unterlagen und aller Kopien unverzüglich an die C&S GmbH zurückzusenden und alle Informationen von jeglichen Datenträgern zu löschen. Ferner trägt der Erwerber dafür Sorge, dass es in seiner Sphäre zu keinen weiteren Nutzungen kommen kann.

#### **12. Sonstiges**

Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Augsburg.

Die C&S GmbH ist jedoch berechtigt, am Sitz des Kunden Klage zu erheben.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Unwirksame Bestimmungen werden nach Möglichkeit durch solche Bestimmungen ersetzt, die den angestrebten wirtschaftlichen Zweck weitgehend erreichen.

In Ergänzung bzw. Abwandlung des Lizenzvertrages gelten für Vorführprogramme folgende Bedingungen:

1. Vorführprogramme unterliegen den selben Schutzrechten wie vollwertige Versionen.
2. Die Nutzungsbefugnis der Programme erstreckt sich nur auf Vorführzwecke innerhalb des normalen Geschäftsbetriebes des Erwerbers.
3. Der Verkauf oder eine irgendwie andersgeartete Nutzung der Programme wird ausgeschlossen.
4. Der Händler trifft seinerseits Vorkehrungen, dass die Programme innerhalb seines Geschäftsbetriebes weder mittelbar noch un-mittelbar kopiert werden. Die Erstellung von Sicherheitskopien (siehe 4 c des Lizenzvertrages) bleibt davon unberührt.

Alle Angaben ohne Gewähr, Irrtümer und Änderungen vorbehalten.